

CDU-Gemeinderatsfraktion Besigheim



Herrn
Bürgermeister
Steffen Bühler

- Nicht öffentlicher Teil -

per E-Mail: s.buehler@besigheim.de

Besigheim, 23.07.2018

Antrag zu „Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bühler,

im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.07.2018 stellen wir zu dem Verhandlungsgegenstand „Antrag von Besigheimer Gastronomen auf Verkürzung der Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung“, Tagesordnungspunkt Nr. 2, nicht öffentlicher Teil, Vorlage 114/2018 folgenden Sachantrag:

1. **Die Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung werden in Besigheim in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines Jahres allgemein auf 23 Uhr verkürzt. Die Stadtverwaltung legt dem Gemeinderat spätestens zur Freischanksaison 2019 eine entsprechende Rechtsverordnung zur Beschlussfassung vor.**
2. **Die Gastronomen werden in geeigneter Weise auf die TA Lärm und insbesondere deren abgesenkte Grenzwerte ab 22 Uhr, die es einzuhalten gilt, hingewiesen.**
3. **Die Kontrolle der Sperrzeit durch den gemeindlichen Vollzugsdienst sowie die Verfolgung und Ahndung von Überschreitungen der Sperrzeit als Ordnungswidrigkeit wird befürwortet.**
4. **Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Besigheim wird in diesem Zusammenhang geändert; insbesondere wird die Gebühr „Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten und ähnlichem“ (I Nr. 2 des Gebührenverzeichnis) moderat erhöht.**
5. **Die vorstehenden Beschlüsse und deren Auswirkungen werden nach dem 31. Oktober 2019 evaluiert.**

Begründung:

Das Freizeit- und Konsumverhalten hat sich die letzten Jahre in Besigheim grundlegend gewandelt. Ferner versucht die Stadt seit längerem die Altstadt mit unterschiedlichsten Maßnahmen zu beleben und attraktiv zu halten. Bei den Besigheimer Gastronomen sorgt unter anderem dies zu einer gut funktionierenden Außengastronomie an warmen Abenden. Nicht selten wird daher in der Besigheimer Außengastronomie an allen Wochentagen bis 23 Uhr bedient. Diese Lebenswirklichkeit steht im Widerspruch zu der vom Gemeinderat vor Jahrzehnten festgesetzten Verlängerung der Sperrzeit auf 22 Uhr in der Außengastronomie (in der Regel beginnt die Sperrzeit um 3 bzw. 5 Uhr).

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung der Gemeinde (Zuständigkeit: Gemeinderat) allgemein verkürzt werden. Dieses öffentliche Bedürfnis ist aus den obigen

Gründen gegeben. Berücksichtigt man den Status Quo ist die Ermessensentscheidung folglich dahingehend zu treffen, dass die Sperrzeit an allen Wochentagen auf 23 Uhr zu verkürzen ist. Die Einbeziehung der Monate April und Mai ist aufgrund der Vielzahl an Feiertagen und der Oktober wegen den immer wärmeren Temperaturen im Herbst erforderlich (Anlehnung an die Dauer der Freischanksaison).

Dieses öffentliche Bedürfnis ist selbstredend nur solange und soweit gegeben, als dass der Betrieb der Gaststätten keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft oder sonstigen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.

Es ist daher von besonderer Relevanz dass der Dauerschallpegel der Außengastronomie (Freisitzflächen von Gaststätten beurteilen sich hinsichtlich ihrer Lärmwirkungen nach TA-Lärm) in der Zeit von 22 bis 23 Uhr unter 45 dB (A) bleibt, da anderenfalls die Zumutbarkeitsgrenze für einen Anwohner im Kern- bzw. Mischgebiet überschritten ist und jener einen einklagbaren Anspruch auf Verlängerung der Sperrzeit für diesen einzelnen Betrieb haben dürfte. Die Gastronomen sind auf diesen Umstand hinzuweisen. Eine Kontrolle durch die Stadt kann nicht erfolgen (für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist das Landratsamt als untere Immissionsschutzbehörde zuständig – § 1 Abs. 2 und 3 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung).

Eine Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung auf 23 Uhr erfordert, zum Schutz der umliegenden Anwohner, die Kontrolle dieser Sperrzeit wie auch die Sanktionierung von Verstößen. Zuständig hierfür ist der Bürgermeister und nicht der Gemeinderat, weshalb derartige Maßnahmen lediglich befürwortet werden können.

Dem gemeindlichen Vollzugsdienst kann nach § 31 Abs. 1 Nr. 9e) Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes durch die Ortspolizeibehörde der Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit übertragen werden – in Besigheim ist diese Übertragung erfolgt. Mit Blick auf die durch den Gemeinderat zugesagte Aufstockung des gemeindlichen Vollzugsdienstes und dem Wunsch des Gemeinderats nach einer Kontrolle des ruhenden Verkehrs in den Abendstunden, könnte hier eine zielführende Lösung gefunden werden.

Überschreitungen der Sperrzeit stellen nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 Gaststättengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch die Gemeinde verfolgt und geahndet werden.

Sofern die Außenbewirtschaftung auf öffentlichem Grund stattfinden soll, bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt. Da die Gastronomen durch eine Verkürzung der Sperrzeit einen höheren Umsatz generieren können, ist es angemessen die Gebühren für eine Sondernutzungserlaubnis moderat zu erhöhen – anstelle der derzeitigen 6 € je m² beanspruchte Verkehrsflächen wären 8 € je m² denkbar.

Darüber hinaus sollte die Sondernutzungserlaubnis auch nur dann erteilt werden, wenn die Sperrzeit und die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Insofern hat die Stadt eine Steuerungsfunktion. Diese sollte sie in Form von Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nutzen. Bei Nichterfüllen von Auflagen und/oder Bedingungen ist die Erlaubnis zu widerrufen. Eine Erlaubnis sollte für jede Freischanksaison neu zu beantragen sein. Diese Handhabung erweist sich in anderen Kommunen als zielführend und diszipliniert die Gastronomen. Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Besigheim ist unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Nach der Freischanksaison 2019 sollte der Gemeinderat zusammen mit der Ortspolizeibehörde und dem Landratsamt Ludwigsburg (Geschäftsteil Kreispolizeiangelegenheiten sowie unteren Immissionsschutzbehörde) die Beschlüssen und deren Auswirkungen evaluieren und die notwendige Korrekturen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

CDU-Gemeinderatsfraktion

Achim Schober, Dr. Jochen Rieth, Ulrich Gerstetter, Ulrich Herbst und Albert Joos